

Verein zur pädagogischen Arbeit mit Kindern aus Zuwandererfamilien (VPAK)

Freier Träger außerschulischer Bildungsarbeit e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur pädagogischen Arbeit mit Kindern aus Zuwandererfamilien (VPAK) – Freier Träger außerschulischer Bildungsarbeit“ und hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die pädagogische Arbeit mit Kindern aus Zuwandererfamilien, unabhängig von Status und Nationalität.
- (2) Der Vereinszweck soll vornehmlich erreicht werden durch die Zusammenarbeit mit der Stadt Osnabrück, insbesondere mit der Regionalen Arbeitsstelle zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAZ), den Osnabrücker Schulen, Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und anderen Initiativen und Vereinen, die in dem Bereich tätig sind, des weiteren mit der Bezirksregierung und der Universität Osnabrück. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch pädagogische Maßnahmen für Kinder aus Zuwandererfamilien (Sprachförderung, Hausaufgabenhilfe u. dgl.). Über Einzelheiten der angegebenen Aufgaben und Planung weiterer Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Verbände und andere Organisationen werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über Aufnahmeanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nach erfolgter Beschlußfassung erklärt das neue Mitglied seinen Beitritt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss

- (3) Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Eine Kündigungsfrist besteht nicht.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
Vor der Entscheidung des Vereinsausschlusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- (6) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Nach erneuter Anhörung des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Berufungsantrag.

§ 5 Mitgliederbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.
- (2) Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder angesetzt.
- (5) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Die außerordentlichen Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- (2) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes;
- (3) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern;
- (4) Entscheidungen über die Aktivitäten des Vereins im Sinne des § 2 (Zweck des Vereins);
- (5) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- (6) Auflösung des Vereins

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstands.

- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn ein Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt.
- (5) Die Niederschriften der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern
 - c) der/dem Kassierer(in)
 - d) bis zu 2 Beisitzern
- (4) Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt den Verein rechtlich zu vertreten.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert. Die Protokolle werden von einem der Vorsitzenden unterzeichnet.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet. Dem Vorstand kann für ihre/seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, die vom Vorstand festgesetzt wird, gewährt werden.

§ 12 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Liquidation erfolgt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, durch den zuletzt amtierenden Vorstand.
- (3) Bei Auslösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins „Terre des hommes Deutschland“ übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

Osnabrück, 26.02.2010